

Statuten des Zweckverbands Wasserversorgung Meliora- tion Wehntal

VOM 25. SEPTEMBER 2022

IN KRAFT SEIT 1. JANUAR 2023

INHALT

1. BESTAND UND ZWECK	3	Art. 37 Finanzierung der Betriebskosten	10
Art. 1 Bestand	3	Art. 38 Finanzierung der Investitionen	10
Art. 2 Zweck	3	Art. 39 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse	10
Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden	3	Art. 40 Haftung	10
2. ORGANISATION	3	5. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ	10
2.1 Allgemeine Bestimmungen	3	Art. 41 Aufsicht	10
Art. 4 Organe	3	Art. 42 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	10
Art. 5 Amtsdauer	3	6. AUSTRIIT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION	11
Art. 6 Entschädigung	3	Art. 43 Austritt	11
Art. 7 Zeichnungsberechtigung	3	Art. 44 Auflösung	11
Art. 8 Publikation und Information	3	7. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets	4	Art. 45 Einführung eigener Haushalt	11
2.2.1 Allgemeine Bestimmungen	4	Art. 46 Umwandlung der Investitionsbeiträge	11
Art. 9 Stimmrecht	4	Art. 47 Inkrafttreten	11
Art. 10 Verfahren	4	BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE VERBANDSGEMEINDEN	12
Art. 11 Zuständigkeit	5		
2.2.2 Volksinitiative	5		
Art. 12 Volksinitiative	5		
2.3 Die Verbandsgemeinden	5		
Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	5		
Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden	5		
Art. 15 Beschlussfassung	5		
2.4 Der Verbandsvorstand	6		
Art. 16 Zusammensetzung	6		
Art. 17 Konstituierung	6		
Art. 18 Offenlegung von Interessenbindungen	6		
Art. 19 Allgemeine Befugnisse	6		
Art. 20 Finanzbefugnisse	3		
Art. 21 Aufgabendelegation	7		
Art. 22 Einberufung und Teilnahme	7		
Art. 23 Beschlussfassung	7		
2.5 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	7		
Art. 24 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen	7		
Art. 25 Aufgaben (RPK)	7		
Art. 26 Beschlussfassung	8		
Art. 27 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte	9		
Art. 28 Prüfungsfristen	9		
2.6 Prüfstelle	9		
Art. 29 Aufgaben der Prüfstelle	9		
Art. 30 Einsetzung der Prüfstelle	9		
3. ADMINISTRATION UND ARBEITSVERGABEN	9		
Art. 31 Administration	9		
Art. 32 Öffentliches Beschaffungswesen	9		
4. VERBANDSHAUSHALT	10		
Art. 33 Finanzhaushalt	10		
Art. 34 Wasserlieferung	10		
Art. 35 Wasserpreis	10		
Art. 36 Anschlussgebühr	10		

1. BESTAND UND ZWECK

Art. 1 Bestand

¹Die Politischen Gemeinden Niederweningen, Oberweningen, Schleinikon und Schöfflisdorf bilden unter dem Namen „Wasserversorgung Melioration Wehntal“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

²Der Zweckverband hat seinen Sitz in Schleinikon.

Art. 2 Zweck

¹Der Zweckverband bezweckt die Sicherstellung und die gemeinsame Beschaffung von Wasser, dessen Verteilung und Speicherung für die Verbandsgemeinden im Gebiet des Lägern-Nordhang. Die Speisung erfolgt durch die Wasserversorgung Schleinikon.

²Der Zweckverband kann weiter mit Eigentümern einzelner Liegenschaften ausserhalb des Verbandsgebiets Anschluss- und Wasserlieferungsverträge auf unbestimmte Dauer abschliessen. In den Verträgen sind kostendeckende Gebühren festzulegen.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

2. ORGANISATION

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets,
 2. die Verbandsgemeinden,
 3. der Vorstand,
 4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).
-

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6 Entschädigung

Die Entschädigung der Verbandsorgane richtet sich nach dem Entschädigungserlass der Sitzgemeinde.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

¹Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär gemeinsam.

²Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Publikation und Information

¹Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse über das amtliche Publikationsorgan der Sitzgemeinde vor. Die weiteren Verbandsgemeinden werden zeitgleich über die Publikation informiert.

²Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

2.2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 10 Verfahren

¹*Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Verbandsvorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.*

²*Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.*

Art. 11 **Zuständigkeit**

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen,
 2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands,
 3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 500'000.00 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 100'000.00.
-

2.2.2 **Volksinitiative**

Art. 12 **Volksinitiative**

¹Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

²Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

³Die Volksinitiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 100 Stimmberechtigten unterstützt wird.

2.3 **Die Verbandsgemeinden**

Art. 13 **Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden**

¹Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten,
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband,
3. die Auflösung des Zweckverbands.

²Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands aus.

Art. 14 **Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden**

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 500'000.00 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 100'000.00, soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist,
 2. die Festsetzung des Budgets,
 3. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan,
 4. die Genehmigung der Jahresrechnung,
 5. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben.
-

Art. 15 **Beschlussfassung**

¹Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

²Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands,
 2. die Grundzüge der Finanzierung,
 3. Austritt und Auflösung,
 4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.
-

2.4 Der Verbandsvorstand

Art. 16 Zusammensetzung

¹Der Verbandsvorstand besteht aus fünf Mitgliedern, wobei jede Verbandsgemeinde mindestens ein Mitglied entsendet.

²Der Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde bestimmt seine Mitglieder und deren Stellvertretung.

³Die Verbandsgemeinde mit dem höchsten prozentualen Anteil der Gebäudeversicherungswerte entsendet zwei Mitglieder.

⁴Massgebend für die Vertretung im Verbandsvorstand ist das prozentuale Verhältnis der Gebäudeversicherungswerte der per 1. Januar 2023 auf den Gemeindegebieten liegenden Liegenschaften, welche an den Wasserversorgungsanlagen des Zweckverbands angeschlossen sind. Die Berechnung der Anteile wird alle vier Jahre aktualisiert, erstmals am 1. Januar 2027.

Art. 17 Konstituierung

Die Konstituierung findet unter dem Vorsitz der bisherigen Präsidentin oder des bisherigen Präsidenten des Zweckverbands statt.

Art. 18 Offenlegung von Interessenbindungen

¹Die Mitglieder des Verbandsvorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten,
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

²Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 19 Allgemeine Befugnisse

¹Dem Verbandsvorstand stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt,
3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen,
5. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. der Abschluss von Wasserlieferungsverträgen,
7. die Bewilligung von Wasseranschlüssen,
8. die Festsetzung der Wassertarife.

²Dem Verbandsvorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane,
 2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung,
 3. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands,
 4. das Handeln für den Verband nach aussen,
 5. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
 6. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.
-

Art. 20 Finanzbefugnisse

¹Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden,
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung,
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von höchstens CHF 50'000.00 im Einzelfall, höchstens aber CHF 150'000.00 im Jahr, sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von höchstens CHF 25'000.00 im Einzelfall, höchstens aber CHF 75'000.00 im Jahr.

²Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 50'000.00 im Einzelfall und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 25'000.00 im Einzelfall.

Art. 21 Aufgabendelegation

¹Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder oder seine Ausschüsse zur selbständigen Erledigung delegieren.

²Er regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse delegiert, in einem Erlass.

Art. 22 Einberufung und Teilnahme

¹Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

²Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 23 Beschlussfassung

¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Er beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

2.5 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 24 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen

¹Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands ist die Rechnungsprüfungskommission der Sitzgemeinde tätig. Die Rechnungsprüfungskommission jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbands einzusehen.

²Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder des Vorstandes gelten entsprechend.

Art. 25 Aufgaben (RPK)

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

³Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 26 **Beschlussfassung**

¹Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 27 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹Mit den Anträgen legt der Vorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

²Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 28 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.6 Prüfstelle

Art. 29 Aufgaben der Prüfstelle

¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

²Sie erstattet dem Vorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 30 Einsetzung der Prüfstelle

Der Vorstand und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. ADMINISTRATION UND ARBEITSVERGABEN

Art. 31 Administration

¹Die Sitzgemeinde übernimmt mit ihrem Personal die Betriebsführung und Verwaltung der gesamten Anlagen des Zweckverbands. Sie stellt das Aktuariat und die Rechnungsführung.

²Die Kosten für Betriebsführung und Verwaltung werden der Jahresrechnung des Zweckverbands belastet.

Art. 32 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. VERBANDSHAUSHALT

Art. 33 Finanzhaushalt

¹Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

²Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Verbandsvorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. Juli jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

Art. 34 Wasserlieferung

Die Sitzgemeinde verpflichtet sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten das für die Versorgung der angeschlossenen Liegenschaften notwendige Wasser zu einem angemessenen Preis zu liefern. Die Höhe des Lieferpreises wird von der Sitzgemeinde in Absprache mit dem Verbandsvorstand festgelegt.

Art. 35 Wasserpreis

Die Kosten für Ankauf des Wassers, Betrieb, Unterhalt sowie kleinere Reparaturen der Verbandsanlagen sind mit dem Verkauf des Wassers abzudecken. Der Wassertarif wird dafür alljährlich von dem Verbandsvorstand auf Grund des Budgets neu festgesetzt. Er besteht aus einem Bezugspreis und einer Grundgebühr und soll mindestens dem durchschnittlichen Wasserpreis der Verbandsgemeinden entsprechen. Soweit der Verband keine eigenen Vorschriften über die Abgabe des Wassers erlässt, ist das Wasserversorgungsreglement der Sitzgemeinde anzuwenden.

Art. 36 Anschlussgebühr

Für Neu- und Umbauten wird keine Anschlussgebühr erhoben.

Art. 37 Finanzierung der Betriebskosten

Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis der Beteiligung getragen.

Art. 38 Finanzierung der Investitionen

Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

Art. 39 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

¹Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2023 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

²Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 40 Haftung

¹Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes sowie für Fremdkapitalschulden. Für Fremdkapitalschulden haften die Verbandsgemeinden zudem solidarisch.

²Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis, in dem die Verbandsgemeinden die Betriebskosten finanzieren.

5. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ

Art. 41 Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 42 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

²Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verbandsvorstands, kann beim Verbandsvorstand Neu- beurteilung verlangt werden. Gegen die Neu- beurteilung des Verbandsvorstands kann Rekurs erhoben werden.

³Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 43 Austritt

¹Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten, sofern sichergestellt ist, dass die auf dem Gebiet der austretenden Gemeinden liegenden Gebäude weiterhin gesetzeskonform versorgt werden. Der Vorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

²Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbands wird auf den Austrittszeitpunkt zu 100 % in ein Darlehen umgewandelt, das zu einem Zinssatz von 0 % zu verzinsen und innert 10 Jahren zurückzuzahlen ist.

³Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

⁴Die gesetzeskonforme Versorgung der Liegenschaften ist durch kantonales Recht geregelt.

Art. 44 Auflösung

¹Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung der Mehrheit Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Verbandsgemeinden zu nennen.

²Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach den Beteiligungsquoten.

7. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 45 Einführung eigener Haushalt

¹Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2023 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

²Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 46 Umwandlung der Investitionsbeiträge

¹Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2022 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

²Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2022 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2023 in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt.

³Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus der Neubewertung der Anlagen gemäss § 179 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes.

⁴Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

Art. 47 Inkrafttreten

¹Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

²Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 11. Dezember 2008 aufgehoben.

BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE VERBANDSGEMEINDEN

am 25. September 2022

Der Präsident:



Daniel Hirt

Der Sekretär



Thomas Holl

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr.64-2023 vom 25. Januar 2023